



14. Mai 2026

ANMERKUNGEN ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG EUROPÄISCHER AUDIO-VISUELLER WERKE DURCH EINE INVESTITIONSVERPFLICHTUNG FÜR MEDIENDIENSTEANBIETER (MEDIENDIENSTE-INVESTITIONSVERPFLICHTUNGS-GESETZ – MEDIENINVESTVG)

VORBEMERKUNG & KERNAUSSAGEN

Sky Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum am 6. Mai 2026 vorgelegten Referentenentwurf des Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes (MedienInvestVG). Gleichwohl möchten wir anmerken, dass die kurze Konsultationsfrist von einer Woche lediglich eine erste Bewertung der wesentlichen Punkte erlaubte und wir uns weitere Anmerkungen im Prozess vorbehalten.

Bei dem Entwurf handelt es sich um umfangreiche neue Rechtsvorschriften, die mit einer **verpflichtenden Investitionsquote über dem europäischen Durchschnitt sowie hohen und rigiden Subquoten** einen erheblichen **Eingriff in die unternehmerische Freiheit sowie in die Programmfreiheit** darstellen. Damit bindet die vorgesehene Investitionsverpflichtung die strategische Entscheidungsfreiheit über Inhalte, Investitionen und Geschäftsmodelle und **schafft einen nicht zu unterschätzenden Bürokratieaufwand**.

Wir halten die Investitionsverpflichtung für den falschen Weg, der mit erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken einhergeht. Das Instrument ist nicht geeignet, mehr Investitionen nach Deutschland zu lenken, stellt aber für die **bereits am deutschen Markt etablierten Unternehmen eine erhebliche Zusatzbelastung dar**.

Auch wenn die Grundsatzentscheidung über den regulatorischen Ansatz gefallen ist, werden die **Auswirkungen für die heimischen Medienunternehmen wie Sky sehr stark von der konkreten Ausgestaltung abhängen**. Neben der **Hauptquote von 8 Prozent bzw. 12 Prozent** enthält der Entwurf **zahlreiche Detailregelungen** und Definitionen, die gerade in ihrer Summe zulasten der Mediendiensteanbieter gehen. Dies betrifft **insbesondere die Subquoten, die Vorgaben zum Rechterückfall und die einschränkende Definition von europäischen Werken** sowie die **hohen administrativen Anforderungen**. Diese Regelungen reduzieren die notwendige unternehmerische Flexibilität erheblich, erschweren am Zuschauer orientierte Investitionen und beeinträchtigen die Angebotsvielfalt.

Sky Deutschland unterstützt das Ziel eines wettbewerbsfähigen Filmstandorts. Wir möchten an dieser Stelle **jedoch** erneut unterstreichen, dass dies **nicht zulasten des Medienstandorts und der hiesigen Medienunternehmen** gehen darf. Diese tragen durch privatwirtschaftliche Investitionen in Inhalte, Standort und Beschäftigung zur deutschen und europäischen Medienvielfalt und den lokalen Wertschöpfungsketten bei.

***** Die Sky Deutschland GmbH ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz; es gilt der Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes in seiner aktuellen Fassung *****

Sky Deutschland GmbH, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, Bankverbindung: BNP Paribas S.A., BLZ 51210600, Kto.-Nr. 4223659014
IBAN: DE22512106004223659014, BIC: BNPADE33XXX, Sitz der Gesellschaft: Unterföhring, Landkreis München, Amtsgericht München, HRB 222189 Geschäftsführer: Barnaby Mills (Vorsitzender), Charles Classen, Neal O'Rourke, Elke Waltheim

IM EINZELNEN

I. Investitionsverpflichtung in europäische audiovisuelle Werke (§ 3)

Nach § 3 Abs. 2 MedienInvestVG-E sind kommerziell tätige Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gegen ein pauschales Entgelt für einen wiederkehrenden Abrechnungszeitraum oder werbefinanziert anbieten, verpflichtet, jährlich mindestens 8 Prozent des mit diesen Diensten im vorletzten Geschäftsjahr erzielten Nettoumsatzes in die Herstellung und Verbreitung entsprechender Inhalte zu investieren.

Obgleich die vorgesehene Hauptinvestitionsquote im Verlauf der Diskussion nach unten angepasst wurde, liegt sie mit 8 Prozent weiterhin deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Sie stellt nach wie vor einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Programmfreiheit sowie in die unternehmerische Betätigungsfreiheit der betroffenen Medienunternehmen dar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Investitionsverpflichtung unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage und damit der wirtschaftlichen Refinanzierbarkeit der entsprechenden Inhalte besteht.

Für den Fall, dass an der vorgesehenen Hauptquote festgehalten wird, ist es umso dringlicher, die Ausgestaltung der Subquoten, der Rechterückfallklausel sowie die Definition europäischer Werke so vorzunehmen, dass zusätzliche Einschränkungen von Investitionsentscheidungen vermieden und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Investitionen nicht beeinträchtigt werden.

II. Subquoten der Investitionsverpflichtung (§ 4)

1. Neue europäische audiovisuelle Werke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 / § 2 Abs. 9)

Mindestens 60 Prozent sollen laut Entwurf für Investitionen in die Herstellung neuer europäischer audiovisueller Werke aufgewendet werden. Laut Definition aus § 2 Abs. 9 fallen darunter nur Werke, die zum Zeitpunkt der Investition noch nicht abgeschlossen sind oder deren Produktion auf Grundlage der betreffenden Investition erst in Auftrag gegeben wird. Nicht als neu gelten laut Entwurf Werke, die zum Zeitpunkt der Investition bereits fertiggestellt sind, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht worden sind oder nicht. Unklar bleibt, was der Zeitpunkt der Investition ist. Hier sollte eine Investitionszusage ausschlaggebend sein, da der finale Mittelfluss auch nach der Fertigstellung erfolgen kann.

Zudem verkennt die Definition aus dem vorgelegten Entwurf, dass auch die Lizenzierung von Werken nach ihrer Veröffentlichung finanzielle Mittel in den Produktionsmarkt spülen und maßgeblich zur Refinanzierung neuer Werke beitragen.

- ⇒ Die Quote sollte daher deutlich gesenkt, mindestens aber weiter geöffnet werden, damit neue Werke auch nach ihrer Veröffentlichung anerkannt werden können. In Anlehnung an die AVMD-RL wäre hier auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Veröffentlichung abzustellen.

2. Werke mit deutscher kultureller Prägung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 / § 2 Abs. 10)

Laut Entwurf müssen mindestens 80 Prozent in europäische audiovisuelle Werke investiert werden, die eine deutsche kulturelle Prägung aufweisen. Doch auch hier ist zu erwähnen, dass die Subquote mit 80 Prozent extrem hoch ist.

Zu begrüßen ist, dass hier nicht allein eine Festlegung auf die Sprache erfolgt. Denn auch aus dem deutschen Markt heraus entstehen nicht-deutschsprachige bzw. nicht durchgängig deutschsprachige Produktionen. Dies ist oft bei Dokumentationen der Fall, bei denen z.B. Interviews auch in anderen Sprachen geführt werden.

Daher ist es dringend geboten, hier ein möglichst breites Verständnis zu etablieren. Die Koppelung an die Förderrichtlinien für steuerfinanzierte Bundesmittel und den dafür erforderlichen kulturellen Eignungstest ist zwar ein nachvollziehbarer Ansatz. Für die Anrechenbarkeit darf aber nicht allein die tatsächliche Förderung ausschlaggebend sein. Darüber hinaus muss ein breiter Ermessensspielraum bei der Beurteilung eingeräumt werden, der im Zweifel auch von den Kriterien des Eignungstests abweichen kann. Denn aufgrund von Kosten, Aufwand und Zeitabläufen mag es in der Praxis nicht immer möglich sein, vorab einen Kulturtest zu durchlaufen. Da es sich hier um eine Pflichtinvestition handelt und nicht um eine Förderung, sollte diese flexible Handhabung abgesichert werden

- ⇒ Die Subquote sollte deutlich gesenkt werden. In jedem Fall muss die Anrechnung über die kulturelle Prägung bürokratiearm möglich sein und mit einem breiten Ermessensspielraum erfolgen. Die tatsächliche Förderung mit steuerfinanzierten Bundesmitteln darf dabei kein ausschließendes Kriterium sein.

3. Werke von unabhängigen (Film)herstellern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 / § 2 Abs. 5)

Sky Deutschland arbeitet mit zahlreichen Produzenten aus dem Dokumentations- und Reality-Bereich im hiesigen Markt vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Anrechenbarkeit eines Werkes darf sich daher nicht auf die Gattung Film begrenzen. Dies sollte selbstverständlich sein und ggf. klargestellt werden.

Die Anforderung, dass 70 Prozent der Investitionsverpflichtung mit Werken von unabhängigen Herstellern erbracht werden muss, wird durch restriktive Rechtevorgaben (siehe hierzu Abschnitt VI) und die enge Definition von unabhängigen Produzenten erheblich verschärft.

Neben den Rechtevorgaben soll die Definition von unabhängigen Herstellern (§ 2 Abs. 5) auf Konstellationen ausgeweitet werden, in denen der Mediendiensteanbieter „aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder satzungsrechtlicher Bestimmungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Filmherstellers von seiner Zustimmung abhängig macht“. Diese Regelung verkennt die gängigen Produktionsabläufe. Die Herstellung einer

audiovisuellen Produktion ist ein gemeinschaftlicher kreativer Prozess. Wie in anderen Bereichen wird eine Auftragsproduktion, bei der der Finanzierungsanteil maßgeblich – wenn nicht gar vollständig – vom beauftragenden Unternehmen übernommen wird, davon gekennzeichnet sein, dass ein Mitspracherecht bei der Gestaltung besteht.

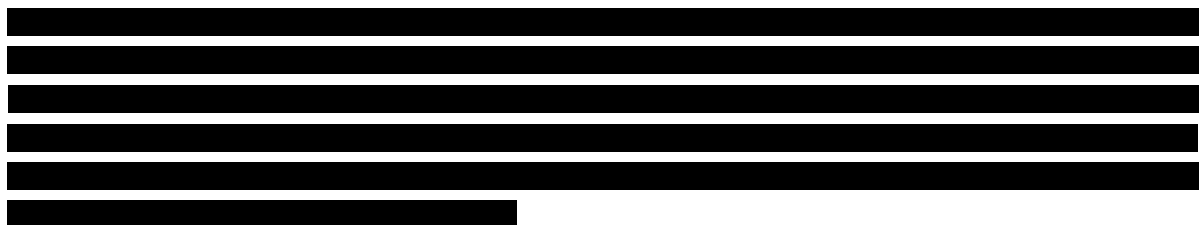
4. Anreizquoten

Die Anreizquoten für Kinofilme (§ 4 Abs. 2) und Kinderfilme (§ 4 Abs. 3) sind ein positiver Ansatz. Aber auch hier findet eine Engführung statt, indem sie nur auf die Subquote „neue europäischer Werke“ angerechnet werden können.

⇒ Die Anrechenbarkeit mit dem Faktor 1,5 muss für alle Subquoten gelten.

III. Definition europäischer Werke (§ 2 Abs. 8)

Eine Verengung der Definition für europäische Werke auf die EU-Mitgliedstaaten und die Mitglieder des EWR sowie auf die Schweiz schränkt auch die Grundidee des kulturellen Austausches und der kulturellen Vielfalt in Europa ein. Es wäre kaum verständlich, wenn unter der Zielsetzung, die deutsche Produktionslandschaft zu fördern, der europäische Vielfaltsgedanke von Seiten der Kulturpolitik beeinträchtigt würde. Die Definition sollte sich daher weiterhin an der Definition aus der AVMD-Richtlinie orientieren und alle Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates – und somit Staaten wie UK, Ukraine, Montenegro u.a. – einschließen.



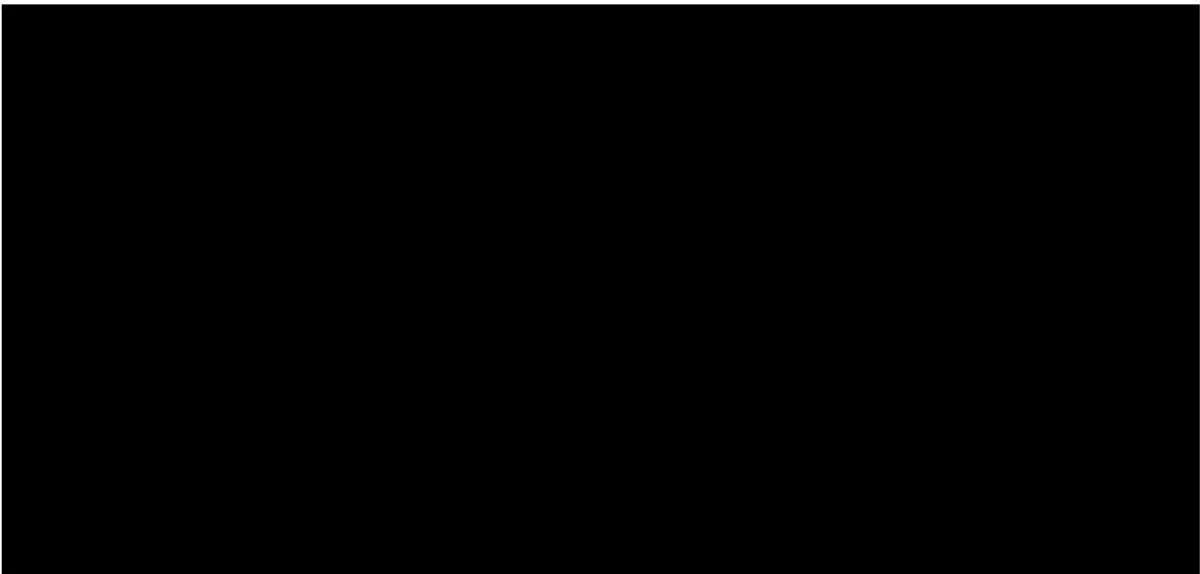
Neben dem kulturpolitischen Blick ist auch die Frage der kohärenten und stringenten Rechtssetzung nicht zu vernachlässigen. Neben der AVMD-RL bezieht sich auch die Satzung der Landesmedienanstalten auf die Definition der AVMD-RL. Unterschiedliche Definitionen führen zwangsläufig auch zu einem erhöhten Bürokratieaufwand bei den Unternehmen.

⇒ Die Definition europäischer Werke sollte nicht von der Definition der AVMD-RL abweichen und weiterhin alle Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates einschließen. Dies ist neben dem Vielfaltsaspekt auch mit Blick auf Bürokratievermeidung und Stringenz der Rechtssetzung geboten.



V. Anerkennungsfähige Investitionen (§ 6)

Die Liste für anererkennungsfähige Investitionen enthält richtige Ansätze. Sie sollte allerdings nicht abschließend verstanden und einzelne Punkte weiter gefasst werden.

- Neu aufzunehmen sind bei den anrechenbaren Investitionen - zumindest anteilig - die Kosten, die mit der Erfüllung der Verpflichtung einhergehen sowie Investitionen, die auch mittelbar dem lokalen Produktionsstandort zugutekommen. Die Erfüllung der Investition ist mit hohen Kosten für Personal, Gebäude und Verwaltung verbunden, diese sollten ebenfalls anrechenbar sein.
- 

- Zu § 6 Nr. 7: Projekte im Bereich der Nachwuchsförderung in der Film- und Medienwirtschaft sollten schon allein aus Abgrenzungsschwierigkeiten nicht auf europäische Werke begrenzt werden. Wenn überhaupt sollte hier der Standort der Förder Einrichtung oder des Unternehmens ausschlaggebend sein. Wie im Bereich der Werbung sollte auch keine Deckelung vorgenommen werden, da die Nachwuchsförderung am Standort zentral für einen robusten Film- und Medienstandort ist.
- Zu § 6 Nr. 6: Die Werbung für europäische Werke ist ein wichtiger Faktor für deren Erfolg. Die Anrechnung sollte daher nicht gedeckelt sein.

VI. Verpflichtender Rechterückfall (§ 8)

Die Verknüpfung der Anrechenbarkeit von Werken unabhängiger Hersteller mit der Voraussetzung restriktiver Rechtere Regelungen stellt – neben den ohnehin hohen Verpflichtungsquoten – einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie der betroffenen Unternehmen dar. Insbesondere bei verpflichtenden Investitionen darf die wirtschaftliche Verwertung der Werke nicht zusätzlich durch restriktive Rechterückfallregelungen beeinträchtigt werden. Ein gesetzlich vorgesehener Rechterückfall nach Ablauf starrer Fristen bewirkt einen doppelten Eingriff, der im europäischen Kontext kaum vergleichbar und verfassungsrechtlich höchst bedenklich erscheint.

Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass im Falle einer Vollfinanzierung durch den beauftragenden Mediendiensteanbieter ein Rechterückfall der schärfste Eingriff darstellt und verfassungsrechtlich höchst kritisch ist.

Die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Anpassung der Rechtere Regelung für den Fall eines Finanzierungsanteils des Produzenten von 0 Prozent stellt jedoch keine hinreichende Verbesserung gegenüber dem Eckpunktepapier dar, da das bloße „Einbringen“ von Rechten noch keinen materiellen Gegenwert begründet. Vielmehr entspricht es gängiger Praxis, dass diese Rechte bereits Gegenstand einer Vergütung durch den Mediendiensteanbieter sind. In der Konsequenz wäre die vorgesehene Regelung in ihrer praktischen Auswirkung gleichzusetzen mit dem bereits verworfenen Modell der Rechtebeschränkung bei einem Finanzierungsanteil des Herstellers von 0 Prozent.

- ⇒ § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Zumindest muss sichergestellt werden, dass es sich bei wesentlichen Rechten nicht um Rechte handeln kann, die bereits vom beauftragenden Unternehmen vergütet worden sind.

Auch bei den weiteren Stufen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2-4) müssen längere Zeiträume und höhere prozentuale Schwellen möglich sein. Das Gesetz sollte Verhandlungsversionen im Sinne beider Vertragspartner nicht kategorisch ausschließen.

Die Risikoverteilung zwischen Produzenten und beauftragendem Unternehmen bekommt zusätzlich eine Schiefelage, da die steuerfinanzierten Bundesmittel als Eigenanteil des Her-

stellers gewertet werden (§ 8 Abs. 3). Während dem Hersteller durch die steuerliche Unterstützung der Gemeinschaft kein finanzielles Risiko entsteht, erhöht es das Risiko für den audiovisuellen Mediendiensteanbieter, dem die Auswertungsmöglichkeit verkürzt wird.

VII. Abweichende Vereinbarungen zwischen Mediendiensteanbietern und Herstellern (§ 9)

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass auch abweichende Vereinbarungen von den starren und oft wenig praxistauglichen Vorgaben möglich sein sollen. Gleichwohl ist die Hürde für diesen Mechanismus – im Prozess auch missverständlich als „Opt-Out-Regelung“ bezeichnet – mit mindestens 12 Prozent und weiteren Auflagen sehr hoch. Viele Fragen bleiben ungeklärt bzw. gehen mit erheblichen Unsicherheiten einher. Um diesem Instrument ernsthaft eine Chance zu geben, müssten die Bedingungen einfach und Unsicherheiten ausgeräumt werden. Eine 12-prozentige Investitionsquote allein muss im Grunde ausreichen, um von weiteren Auflagen abzusehen.

VIII. Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 11)

Die Regelungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 11 führen in der vorliegenden Ausgestaltung zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Mediendiensteanbieter.

Die Regelung steht darüber hinaus nicht im Einklang mit der bestehenden Praxis nach dem Filmförderungsgesetz. Dort haben sich deutlich schlankere und praxistauglichere Mechanismen etabliert.

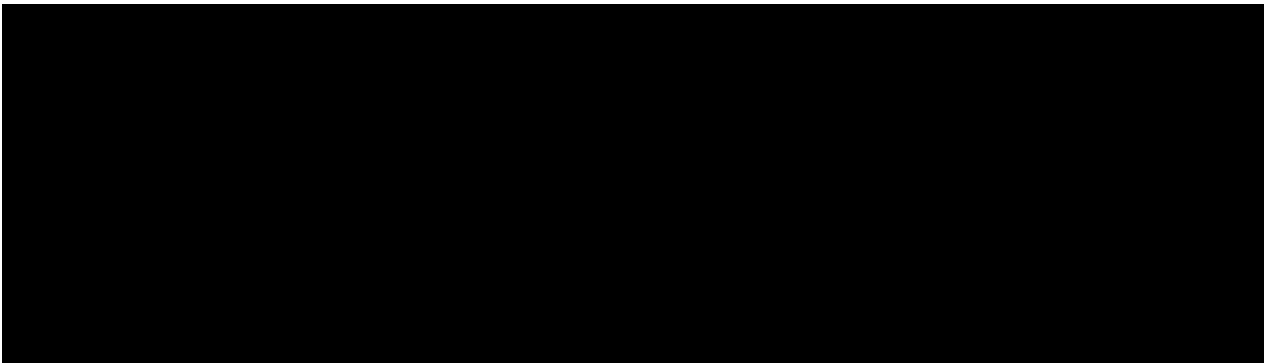
IX. Abzug anderer Leistungen (§ 13)

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf vorsieht, dass die durch die Anbieter bereits erbrachten Zahlungen und Leistungen im Zuge der Filmabgabe von der Investitionsverpflichtung

in Abzug gebracht werden sollen. Dies ist zur Vermeidung von Doppelbelastungen auch zwingend erforderlich.

XII. Auskunftspflichten (§ 14)

Die in § 14 vorgesehenen Auskunfts- und Nachweispflichten gehen in Umfang und Tiefe deutlich über das zur Durchführung der Investitionsverpflichtung Erforderliche hinaus. Die Regelung führt nicht nur zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand, sondern greift in erheblichem Maße in sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ein.



- ⇒ In der Gesamtschau ist die Regelung unverhältnismäßig und weicht erheblich von der bewährten Vollzugspraxis nach dem Filmförderungsgesetz ab. Für die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben sollte eine Verifizierung über testierte Abgaben des Mediendiensteanbieters ausreichend sein. Vor diesem Hintergrund ist eine substanzielle Reduktion der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 (Aufschlüsselung der Umsätze), Nr. 4 (Abonnentenzahlen und Abrufzahlen) und Nr. 6 (Vorlage von Auswertungsverträgen) sowie die Streichung von § 14 Abs. 4 erforderlich.

XIII. Übergangsregelungen (§ 18)

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Notwendigkeit von Übergangsregelungen in § 18 anerkennt. Die derzeitige Ausgestaltung ist jedoch unzureichend. Die vorgesehene Systematik knüpft die Investitionsverpflichtung an Umsätze vor Inkrafttreten des Gesetzes, ohne den betroffenen Unternehmen eine Anpassung ihrer Investitions- und Vertragsentscheidungen zu ermöglichen.

